

Geschäftsverzeichnisnr. 4517
Urteil Nr. 37/2009 vom 4. März 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 64, 65, 68 und 96 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte, gestellt vom Strafvollstreckungsgericht Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 16. September 2008 in Sachen L.D., dessen Ausfertigung am 22. September 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Strafvollstreckungsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 64, 65, 68 und/oder 96 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem darin keine Einspruchsmöglichkeit gegen ein Versäumnisurteil des Strafvollstreckungsgerichts, durch das eine zuerkannte Strafvollstreckungsmodalität widerrufen wird, vorgesehen ist, während Artikel 14 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung wohl den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil des Korrekionalgerichts ermöglicht, durch das der Aufschub der Vollstreckung einer Gefängnisstrafe widerrufen wurde? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage betrifft die Artikel 64, 65, 68 und 96 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte (nachstehend: Gesetz vom 17. Mai 2006), die bestimmen:

« Art. 64. Die Staatsanwaltschaft kann im Hinblick auf den Widerruf der gewährten Strafvollstreckungsmodalitäten die Rechtssache in folgenden Fällen beim Strafvollstreckungsrichter oder vorkommendenfalls beim Strafvollstreckungsgericht anhängig machen:

1. wenn durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt wird, dass der Verurteilte während der Bewährungsfrist ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen hat;

2. wenn der Verurteilte eine ernsthafte Gefahr für die körperliche oder psychische Unversehrtheit Dritter darstellt;

3. wenn die auferlegten besonderen Bedingungen nicht eingehalten werden;

4. wenn der Verurteilte den Vorladungen des Strafvollstreckungsrichters oder des Strafvollstreckungsgerichts, der Staatsanwaltschaft oder vorkommendenfalls des Justizassistenten nicht Folge geleistet hat.

5. wenn der Verurteilte der Staatsanwaltschaft und vorkommendenfalls dem mit seiner Betreuung beauftragten Justizassistenten nicht seine Adressänderung mitgeteilt hat.

6. wenn der Verurteilte das Programm zur konkreten Ausgestaltung der Haftlockerung oder der elektronischen Überwachung gemäß Artikel 42 Absatz 2 nicht einhält.

Art. 65. Im Falle des Widerrufs wird der Verurteilte unmittelbar wieder inhaftiert.

Im Falle des Widerrufs gemäß Artikel 64 Nr. 1 wird davon ausgegangen, dass der Widerruf an dem Tag, an dem das Verbrechen oder das Vergehen begangen wurde, eingesetzt hat ».

« Art. 68. § 1. Die Staatsanwaltschaft kann im Hinblick auf den Widerruf, die Aussetzung oder die Revision der gewährten Strafvollstreckungsmodalität die Rechtssache bei dem Strafvollstreckungsrichter oder dem Strafvollstreckungsgericht anhängig machen. Die Rechtssache wird bei der ersten sachdienlichen Sitzung des Strafvollstreckungsrichters oder des Strafvollstreckungsgerichts behandelt. Diese Sitzung muss spätestens fünfzehn Tage, nachdem die Rechtssache durch die Staatsanwaltschaft bei dem Strafvollstreckungsrichter oder dem Strafvollstreckungsgericht anhängig gemacht wurde, stattfinden.

Der Verurteilte wird mindestens zehn Tage vor dem Datum der Behandlung der Akte per Gerichtsbrief vorgeladen.

Die Sitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 2. Die Akte wird mindestens vier Tage vor dem Datum, auf das die Sitzung anberaumt wurde, dem Verurteilten und seinem Beistand bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts oder der Kanzlei der Haftanstalt, falls der Verurteilte inhaftiert ist, zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Der Verurteilte kann auf seinen Antrag hin eine Kopie der Akte erhalten.

§ 3. Der Strafvollstreckungsrichter oder das Strafvollstreckungsgericht hört den Verurteilten und seinen Beistand sowie die Staatsanwaltschaft an.

Wenn es um die Nichteinhaltung der Bedingungen, die im Interesse des Opfers auferlegt wurden, geht, wird das Opfer diesbezüglich angehört.

Das Opfer kann sich durch einen Beistand vertreten oder unterstützen lassen und kann sich durch den Beauftragten einer öffentlichen Einrichtung oder einer zu diesem Zweck durch den König anerkannten Vereinigung unterstützen lassen.

Der Strafvollstreckungsrichter oder das Strafvollstreckungsgericht kann beschließen, ebenfalls andere Personen anzuhören.

§ 4. Innerhalb von sieben Tagen, nachdem die Rechtssache zur Beratung gestellt wurde, entscheidet der Strafvollstreckungsrichter oder das Strafvollstreckungsgericht über den Widerruf, die Aussetzung oder die Revision.

§ 5. Wenn es sich um ein Urteil auf Widerruf einer Haftlockerung oder einer elektronischen Überwachung handelt, bestimmt der Strafvollstreckungsrichter oder das Strafvollstreckungsgericht, dass der Zeitraum, in dem der Verurteilte sich in gelockerter Haft befand oder unter elektronischer Überwachung stand, von dem zum Zeitpunkt der Gewährung noch verbleibenden Teil der Freiheitsstrafen abgezogen wird.

Wenn es sich um ein Urteil auf Widerruf einer bedingten Freilassung handelt, bestimmt der Strafvollstreckungsrichter oder das Strafvollstreckungsgericht den Teil der Freiheitsstrafe, den der Verurteilte noch verbüßen muss, unter Berücksichtigung der Dauer der Probezeit, die verstrichen ist, sowie der Bemühungen, die der Verurteilte unternommen hat, um die ihm auferlegten Bedingungen einzuhalten.

§ 6. Das Urteil wird dem Verurteilten innerhalb von vierundzwanzig Stunden per Gerichtsbrief zur Kenntnis gebracht und der Staatsanwaltschaft sowie dem Direktor schriftlich mitgeteilt.

Das Opfer wird innerhalb von vierundzwanzig Stunden schriftlich über den Widerruf oder die Aussetzung der Strafvollstreckungsmodalität oder, im Falle der Revision, der im Interesse des Opfers geänderten Bedingungen informiert.

§ 7. Das Urteil auf Widerruf, Aussetzung oder Revision wird folgenden Behörden und Instanzen mitgeteilt:

- dem Korpschef der lokalen Polizei der Gemeinde, in der sich der Verurteilte niederlassen wird;
- der nationalen Datenbank im Sinne von Artikel 44/4 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt;
- vorkommendenfalls dem Direktor des Justizhauses des Gerichtsbezirks, in dem der Verurteilte seinen Aufenthaltsort hat;
- dem nationalen Zentrum für elektronische Überwachung, falls die Entscheidung sich auf eine elektronische Überwachung bezieht ».

« Art. 96. Gegen die Entscheidungen des Strafvollstreckungsrichters und des Strafvollstreckungsgerichts über die Gewährung, die Ablehnung oder den Widerruf der Strafvollstreckungsmodalitäten im Sinne von Titel V und über die Anpassung der besonderen Bedingungen sowie gegen die Entscheidungen im Sinne von Titel XI können die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte Kassationsbeschwerde einlegen ».

B.1.2. Artikel 14 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung (nachstehend: Gesetz vom 29. Juni 1964) bestimmt:

« Der Aufschub zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn derjenige, für den diese Maßnahme ergriffen wurde, die auferlegten Bedingungen nicht einhält.

In diesem Fall lädt die Staatsanwaltschaft auf einen Bericht der Kommission im Hinblick auf den Widerruf den Betroffenen vor das Gericht erster Instanz seines Wohnortes innerhalb derselben Frist, unter denselben Bedingungen und in derselben Form wie in KorrekTIONalsachen vor, um den Aufschub widerrufen zu lassen. Dies gilt selbst beim Widerruf eines Aufschubs, der durch den Assisenhof ausgesprochen wurde. Wenn das erkennende Gericht den Aufschub nicht widerruft, kann es den Aufschub zur Bewährung, der bei der ersten Verurteilung auferlegt wurde, mit neuen Bedingungen verbinden.

Gegen diese Entscheidungen können alle Rechtsmittel eingelegt werden, die im Strafprozessgesetzbuch vorgesehen sind ».

B.2. Der vorliegende Richter fragt, ob die vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 2006 mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, da darin keine Einspruchsmöglichkeit gegen ein durch ein Strafvollstreckungsgericht gefälltes Versäumnisurteil, durch das eine gewährte Strafvollstreckungsmodalität widerrufen werde, vorgesehen sei, während Artikel 14 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 diese Einspruchsmöglichkeit wohl vorsehe gegen ein Versäumnisurteil des KorrekTIONalgerichts, durch das ein Aufschub zur Bewährung bei der Vollstreckung einer Gefängnisstrafe widerrufen werde.

B.3. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Es könnte nur von Diskriminierung die Rede sein, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen mit sich bringen würde.

B.4.1. In den Vorarbeiten wurde das Fehlen einer Einspruchsmöglichkeit im Falle des Widerrufs einer Strafvollstreckungsmodalität wie folgt gerechtfertigt:

« Im Rahmen des bestehenden Verfahrens für die bedingte Freilassung muss der Verurteilte erscheinen und kann er sich auch nicht durch seinen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im vorliegenden Entwurf wird dieser Grundsatz hinsichtlich der Gewährung aller Strafvollstreckungsmodalitäten, über die der Strafvollstreckungsrichter entscheiden soll, übernommen. Wie in der Beratungsplattform bezüglich der bedingten Freilassung angegeben ist, ist es sehr wichtig, dass der Verurteilte während des Entscheidungsprozesses persönlich angehört werden kann, da er hierdurch mit den Pflichten und Bedingungen konfrontiert werden kann, die er einhalten muss. Die persönliche Anwesenheit des Verurteilten gewährleistet ebenfalls, dass er diese Pflichten und Bedingungen in Kenntnis der Sachlage annimmt. Daher wird davon ausgegangen, dass alle Entscheidungen kontradiktorisch getroffen werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-1128/1, S. 24).

« Wie bereits gesagt, ist der Widerruf das gravierendste Eingreifen. Entsprechend den konkreten Umständen, die eingetreten sind, ist von Fall zu Fall zu beurteilen, inwiefern eine Aussetzung oder Revision der Maßnahme das aufgetretene Problem lösen kann. Der Widerruf ist hierbei das *ultimum remedium*.

Das Verfahren auf Widerruf, Aussetzung oder Revision ist ein kontradiktorisches Verfahren » (ebenda, S. 28).

Im Laufe der Vorarbeiten in der Abgeordnetenkommission erklärte der Minister der Justiz,

« dass im bestehenden Verfahren für die bedingte Freilassung diese Möglichkeit auch nicht vorgesehen ist. Wie auf Seite 24 der Begründung (*Parl. Dok.*, Senat, Nr. 3-1128/1) angeführt ist, erklärt die Beratungsplattform bezüglich der bedingten Freilassung, dass es sehr wichtig ist, dass der Verurteilte während des Entscheidungsprozesses persönlich angehört und mit den Pflichten und Bedingungen konfrontiert werden kann, die er einhalten muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2170/010, S. 47).

B.4.2. Der Hohe Justizrat erklärte in seiner Stellungnahme vom 23. Februar 2005:

« Obwohl der Hohe Justizrat dieser Reform positiv gegenübersteht, weisen beide Gesetzentwürfe eine Reihe von Undeutlichkeiten auf, die ihn zu der Schlussfolgerung veranlassen, dass beide Gesetzentwürfe in ihrer jetzigen Form eine unzureichende Basis für eine problemlose Ausführung darstellen.

[...]

- Die Logik, die Strafvollstreckungsgerichte unter Anwendung der Grundprinzipien des Strafprozessrechtes in das Gerichtssystem einzufügen, wurde nicht immer zu Ende geführt.

In den jetzigen Vorentwürfen ist beispielsweise kein Einspruchsverfahren vorgesehen, dafür aber die Möglichkeit des Strafvollstreckungsgerichts, die Strafe, die der Tatsachenrichter auferlegt hat, zu ändern und sogar für nichtig zu erklären, wenn es sich um geringfügige Freiheitsstrafen handelt, deren Vollstreckungszeitraum weniger als einen Monat beträgt, oder im Falle des Zusammentreffens von Straftaten. Diese Beispiele stellen die Einhaltung gewisser traditioneller Grundsätze unseres Rechtssystems in Frage.

[...]

a. Das Recht auf Berufung gegen Entscheidungen des Strafvollstreckungsrichters oder -gerichts

Über diese Frage wurde eine bedeutende Debatte geführt. Zur Untermauerung der Berufungsmöglichkeit ist die Erkenntnis zu finden, dass das Strafvollstreckungsgericht vollständig in die Gerichtsorganisation eingefügt wurde, in der im Allgemeinen Berufung möglich ist.

Der Hohe Justizrat hat sich jedoch nicht für ein Berufungsverfahren entschieden, weil die Berufung kein absoluter Rechtsgrundsatz ist, da man sich in einer Vollstreckungsphase befindet, während das Recht auf Berufung bereits bei der eigentlichen Festlegung der Strafe ausgeübt werden konnte. Außerdem würde das Berufungsverfahren die Prozedur unnötig erschweren und deren Kosten erhöhen.

b. Das Recht auf Einspruch

Es wird davon ausgegangen, dass alle Entscheidungen des Strafvollstreckungsgerichts kontradiktorisch getroffen werden. Für Inhaftierte ist daher kein Einspruch möglich.

Im Rahmen des Verfahrens auf Aussetzung oder Widerruf bestimmter Strafvollstreckungsmodalitäten bereitet dies Probleme, weil gerade auf diese Verfahren zurückgegriffen wird, wenn der Verurteilte während des weiteren Verlaufs der gewährten Strafvollstreckungsmodalitäten nicht mehr vorstellig wird. Daher muss die Möglichkeit geboten werden, ein Versäumnisurteil zu fällen, dies im Gegensatz zu den Darlegungen in der Begründung [...].

Das vorgeschlagene System scheint also nicht funktionieren zu können » (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-1127/3, SS. 2-3 und 6).

B.5.1. In den Artikeln 64, 65 und 68 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 ist nicht angegeben, welche Berufung gegen die Entscheidungen des Strafvollstreckungsrichters oder des Strafvollstreckungsgerichts eingelegt werden können. Diese Frage wird nur in Artikel 96 behandelt. Der Hof begrenzt seine Prüfung auf diese Bestimmung.

Aus dem Umstand, dass Artikel 96 bestimmt, dass gegen die Entscheidungen des Strafvollstreckungsrichters oder des Strafvollstreckungsgerichts, insbesondere in Bezug auf den Widerruf der Strafvollstreckungsmodalitäten, « die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte Kassationsbeschwerde einlegen » können, wird abgeleitet, dass der Gesetzgeber für diese Entscheidungen keine anderen Rechtsmittel vorgesehen und folglich ausgeschlossen hat, dass gegen eine in Abwesenheit des Verurteilten getroffene Entscheidung Einspruch eingelegt werden kann.

B.5.2. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu bestimmen, welche Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Strafvollstreckungsrichters und des Strafvollstreckungsgerichts möglich sein müssen.

In dem durch die fragliche Bestimmung eingeführten System stellt die Kassationsbeschwerde

Kassationsbeschwerde das einzig mögliche Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Strafvollstreckungsrichters und des Strafvollstreckungsgerichts dar.

B.6.1. Aus den in B.4.1 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber es als sehr wichtig angesehen hat, dass der Verurteilte während des Entscheidungsprozesses persönlich angehört und persönlich mit den Pflichten und Bedingungen, die ihm auferlegt werden können, konfrontiert werden kann.

B.6.2. Im Hinblick auf den Widerruf der gewährten Strafvollstreckungsmodalitäten - wie eine bedingte Freilassung - kann die Staatsanwaltschaft die Rechtssache beim Strafvollstreckungsrichter oder vorkommendenfalls beim Strafvollstreckungsgericht anhängig machen, unter anderem wenn der Verurteilte den Vorladungen des Strafvollstreckungsrichters oder der Strafvollstreckungsgerichts, der Staatsanwaltschaft oder vorkommendenfalls des Justizassistenten nicht Folge geleistet hat (Artikel 64 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2006).

Im Falle des Widerrufs - in den vorerwähnten Vorarbeiten wurde er als « das gravierendste Eingreifen » und « das *ultimum remedium* » angesehen - wird der Verurteilte wieder unmittelbar inhaftiert (Artikel 65 des Gesetzes vom 17. Mai 2006).

B.6.3. Das Widerrufsverfahren kann eingeleitet werden, wenn der Verurteilte während des Ablaufs der gewährten Strafvollstreckungsmodalitäten nicht erscheint.

In diesem Fall kann der Widerruf beschlossen werden, ohne dass der Verurteilte sich rechtfertigen konnte.

Der Umstand, dass es dem Verurteilten, der nicht erschienen ist, nicht möglich ist, Einspruch gegen eine Widerrufsentscheidung einzulegen, aufgrund deren er gemäß Artikel 65 Absatz 1 des Gesetzes « unmittelbar wieder inhaftiert » wird, steht nicht im Verhältnis zu dem in B.6.1 in Erinnerung gerufenen Bemühen des Gesetzgebers.

B.6.4. Zwar sieht Artikel 96 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 die Möglichkeit vor, dass der Verurteilte gegen die Entscheidungen des Strafvollstreckungsrichters und des Strafvollstreckungsgerichts bezüglich des Widerrufs der in Titel V erwähnten Strafvollstreckungsmodalitäten Kassationsbeschwerde einlegt, doch die Kontrolle des Kassationshofes betrifft nicht die Beurteilung des Sachverhalts, da dieser Hof nicht über die Sache selbst erkennt.

B.6.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Fehlen einer Möglichkeit, gegen eine Entscheidung des Strafvollstreckungsrichters oder des Strafvollstreckungsgerichts, mit der eine gewährte Strafvollstreckungsmodalität widerrufen wird, Einspruch einzulegen, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte des betroffenen Verurteilten darstellt.

B.7. Artikel 96 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 ist nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar, insofern er es einem Verurteilten, der nicht erschienen ist, nicht erlaubt, Einspruch gegen die Entscheidung des Strafvollstreckungsrichters oder des Strafvollstreckungsgerichts in Bezug auf den Widerruf einer Vollstreckungsmodalität seiner Strafe einzulegen.

Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

B.8. Da diese Lücke in dem Text besteht, der dem Hof unterbreitet wurde, obliegt es dem vorlegenden Richter, der durch den Hof festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen, nachdem diese Feststellung ausreichend präzise und vollständig formuliert ist, damit die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung angewandt werden kann (siehe EuGHMR, 29. November 1991, *Vermeire* gegen Belgien, § 25; VerfGH, Urteil Nr. 111/2008, 31. Juli 2008, B.10; Kass., 14. Oktober 2008, P.08.1329.N).

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 96 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es dem Verurteilten, der nicht erschienen ist, nicht erlaubt, Einspruch gegen die Entscheidung des Strafvollstreckungsrichters oder des Strafvollstreckungsgerichts bezüglich des Widerrufs einer Vollstreckungsmodalität seiner Strafe zu erheben.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt